



Erklärung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der CENTROTEC Sustainable AG, Brilon zum Deutschen Corporate Governance Kodex (§ 161 AktG)

Zum Hintergrund

Am 26. Februar 2002 hat die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex erstmals einen Verhaltenskodex für börsennotierte Gesellschaften vorgelegt. Dieser Kodex wurde zuletzt am 7. Februar 2017 aktualisiert und am 24. April 2017 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Gemäß § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft einmal jährlich zu erklären, ob und inwieweit dem Kodex entsprochen wurde und wird:

Entsprechenserklärung

Vorstand und Aufsichtsrat der CENTROTEC Sustainable AG erklären, dass den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in ihrer Fassung vom 7. Februar 2017, seit der Abgabe der letzten Entsprechungserklärung vom März 2019, mit folgenden Einschränkungen, entsprochen wurde und wird.

1) Der Kodex empfiehlt in Ziffer 4.2.1, dass der Vorstand einen Vorsitzenden oder Sprecher haben soll. Die Vorstandstätigkeiten werden von den Mitgliedern des Vorstands gemeinsam und gleichberechtigt ausgeübt. Daher ist es nach unserer Auffassung und im Interesse des Unternehmens, angesichts der Größe des Vorstands und seiner Struktur, nicht angezeigt einen Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstands zu benennen.

2) Der Kodex empfiehlt in Ziffer 5.3 die Bildung von Ausschüssen im Aufsichtsrat. Dies soll jedoch in Abhängigkeit von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgen. Unser Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die alle Fragen des Unternehmens gemeinsam behandeln. Insofern halten wir eine Bildung von Ausschüssen in unserem Fall für nicht sinnvoll. Diese Sichtweise steht unseres Erachtens in Übereinstimmung mit dem Kodex, wir machen diese Angabe vorsorglich zur Klarstellung.

3) Unter 5.4.1. empfiehlt der Kodex, dass der Aufsichtsrat, im Rahmen der Festlegung der Ziele seiner Zusammensetzung, auch eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer festlegt. Unter Berücksichtigung der Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Aktionärsstruktur halten wir die Einführung einer Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer in unserem Fall nicht für sinnvoll.

4) Der Kodex empfiehlt in Ziffer 5.4.2, dass dem Aufsichtsrat eine – nach eigener Einschätzung – ausreichende Anzahl unabhängiger Mitglieder angehört. Ein Mitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft, deren Organen, einem kontrollierendem Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Unser Aufsichtsrat verfügt nach seiner Einschätzung über eine ausreichende Anzahl unabhängiger Mitglieder. Zwar sind einzelne Aufsichtsräte auch Aktionäre und stehen vereinzelt in geschäftlicher Beziehung zu der Gesellschaft, dies begründet aber keinen Interessenkonflikt.

Brilon, den 13. Januar 2020

Der Vorstand

Dr. Thomas Kneip
Günther Wühr
Bernhard Pawlik

Für den Aufsichtsrat

Guido A. Krass
(Vorsitzender)